



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCLXIX. Kurfürst Joachim verlegt und erweitert die Jahrmärkte der
Neustadt Salzwedel, am 2. Juni 1453.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCLXVIII. Der Rath der Stadt Acken verpflichtet sich der Neustadt Salzwedel zu freier Verabfolgung von Erbschaften, am 26. Mai 1543.

Wie Burgermeister vnd Rathmanne der Stadt Acken Empieten euch Erfammen vnd wolweisen herren, Burgermeistern vnd Rathmannen der Nyenstadt Soltwedell vnser freuntwillige dienste zuuor vnd fügen hiemit zuwissen. So vnd nach dem vnser mittburger Michel Schmidt, Zeiger dieses hrieffs, vns zuerkennen gegeben, das er van wegen seiner itzigen hawfrawen mit einem Erbfall bey euch berechtiget, den wir auch zuuor an E. g. desfalls vmb gunstige forderung verschrieben, Auch van E. g. beantwort, das E. g. jhme alles, wes er berechtiget, volgen zulassen geneigt vnd erbettig, mit dem anhang, das wir E. g. mit einem offenen brieff vnd anhangenden Secrett wolten verforgen, wan es den ewern bey vns gleichs Erbfals fallen würde, das es den ewern auch vnwegerlich volgen mochte. Demnach wollen E. g., Crafft dieses vnser offenen brieffs, wie hiemit versichert, zugesagt vnd gelobet haben, Sagen, gereden vnd geloben kegenwertigklichen, wan es sich hernachmals also bey vns begeben wurde, Ihr vnd ewer mittburger vermittelst einhes Erbfals alhier berechtiget, Also wollen wir vnd vnser nachkamende euch vnd den eweren solliches gefallen erbe, als Erbfals recht vnd gewanheit, ahne einiche verbinderunge ader vffhalten vnwegerlich volgen lassen, gleich vnd also, wie E. g. dem vnsern In diesem falle itziges mahls beweiset haben, alles ane geferde, Vnd wollen E. g. hirauff vnd vber das nicht verhalten, das wir einem Jeden In sollichen sellen, wes er befuget vnd berechtiget, auffer landes vff sein geburlich burgermahl, wie E. g. aus vnserm varigem schreiben auch genugsam zauernemen haben, vngewegert volgen lassen vnd zw mehrer versicherung bekennen wir solliches hiemit vnser Stadt anhangenden Ingefegell, In Crafft dieses brieffs, Der gegeben ist nach Cristi vnser heren geburt Tawfent funffhundert vnd In dem dreyvndvirzigsten Jare, am Sonnabendt nach Corporis Cristi.

Nach dem Original des Salzw. Archives XLI, 28.

DCLXIX. Kurfürst Joachim verlegt und erweitert die Jahrmärkte der Neustadt Salzwedel, am 2. Juni 1453.

Wir Joachim, von gottes gnaden Marggraff zw Brandenburgk, des heyligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd Churfurst, zu Stettin, pommern, der Cassuben, wenden vnd In Schlesien zu Crossen hertzogk, Burggraue zu Nurenberg vnd furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kunth offentlich vor vns, vnser Erben vnd Nachkommende. Als wilandth der hochgeborn Furst, vnser Lieber anherr, Herr Johans, Marggraf zu Brandenburg vnd Churfurst etc. Vnser lieben getrewen Burgermeistern, Rathmannen vnd ganczer gemeyn vnser Newenstadt Soltwedel, von wegen Irer trewen dinste vnd vf Ir vnderthenig Ansuchen, Anno domini viertzehnhundert vnd sechs vnd Neuntzigsten zu besserer besetzung vnd howung derselbigen Stadt, auch zu Mehrung der burgerlichen Narung doselbst zwen Jarmarckte, Als vf den Sontag Exaudi vnd vf den

Sontag vor Martini zuhalten, gegoneth, vorschrieben vnd nachgelassen, Laut der selben vorschreibung daruber aufzgangen, haben sie vns bericht, das Inen solche Jharemarckte wegen des Stendalischen vnd Franckfurtter Marckts, welche gene nahe vmb dieselbe zeit mit einfelen, fast vngelegen were vnd vns vntertheniglich gebetten, dieselben beide Marckte zur andern zeit zuhalten zuuergunnen. Wan dan solche Ire bitte zimlich vnd wir Inen nyt weniger dan gedachter vnserer anherforderung vnd besserung der Stadt vnd burgerlicher narung zuthun geneigt, haben wir aus furtilicher hoheit vnd Oberkeit, als der Landsfurst, solche Marckte hinfuro ierlich vf den Sontag vocem Jocunditatis vnd denn andern vf Catharine, des abends Zuor Einzukomen vnd dan des Folgenden auch die andern achtage lanck, wie Jarmarckts Recht vnd gewonheit ist, zuhalten vorgoneth, vorwilligt vnd nachgelassen mith deser erweiterung, das einem Jeden einlendischen vnd aufzlendischen händler vnd Kaufmann solle frey sein zu gemelten Jarmarckten dohin allerley Kaufmans ware an feidengewandth, wollen vnd leinen Tuchern, Wurtz vnd allerley gattung ware, wie die nahmen gehaben mag, zu furen, seill zu haben, zuorkauffen vnd zukauffen, auch sonderlich, das wollen vnd feidengewandth allerley gattung an gantzen stuck oder mith der Ellen einzeln aufzumessen, zuorfchneiden, Doch das das Wollengewandt alleyne vfm Rathhauz doselbst vnd an keiner andern steth noch heufern vorkauft, noch mit der Ellen einzeln aufgemessen werden soll, vnd sonst andere ware durch maß vnd gewicht, wie gewonlich, zuorkauffen; vnd wir vergonnen Inen dieselbig Anderung vnd erlengerung der beiden Obgefatzten Jarmarckte, handlung, kauffen vnd vorkauffen allerley fremder vnd Inlendischer Whare vnd sonderlich das vorkauffen vnd vorschneiden der wollen oder leyne Thucher, Ohne vntherscheidt bey gantzen stucken Oder aufzmessung der Ellen, vnd allen andern, wie obgefatz, hiemith In Craft dits briefs, Soll Inen auch diese gegebene andern vnd vorweiterung derselben Jarmarckte vnd ferner nachlassung vnd befreihung Stett vndd fest gehalten werden, Doch vns an Zollen, hoheiten vndd Regalien auch menniglichs an seinem Rechten vnshedlich. Treulich vnd vngeferlich. Zu urkundt mit vnserm anhangenden Insigel besigelt vndd gegeben zu Coln an der Sprew, am Sonnabent nach den achten Corporis Christi, Christi vnser lieber hern geburt Taufent sunfhundert vnd Im dreyvndvirczigsten Jhare.

Commissio jllustr. Electoris per se.

Johann Weinlob, Vicekanzler,
subscript.

Nach dem Orig. im Archiv der Stadt Salzwedel, Fach 9. No. 15.

DCLXX. Der kleine Kaland zu Salzwedel erklart eine verlegte Rentenverschreibung der von Seeze für ungültig, da die Renten abgelöst sind, am 30. September 1543.

Wy Steffanus Houeth, procurator, Joachim Loffe vnd Joachim wyse, Conciliarii des kleynen Kalandes tho Soltwedell, Bekennen offenlich vor vns vnd vnser nakamelinge, Also wie vnd vnse varfaren iarlikes hebben gehat tho heuende im dorpe tho Jetze vth alberdt Sehten haue Sofz schepel roggen, vth Ebel wachtels haue vefstehaluen schepel roggen vnd vth Heyne